

KURTAXENREGLEMENT

der

Gemischten Gemeinde Aeschi



vom 2. Dezember 2016

Die Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 14 und 17 des Organisationsreglements (0gR) vom 10.12.1999 das folgende Reglement:

Steuer subjekt (Gast)	<p>Art. 1 ¹Jeder Gast in Aeschi unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz in Aeschi zu haben in der Gemeinde übernachtet.</p> <p>²Grundeigentum in Aeschi im Sinn von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.</p>								
Steuer objekt (Logiernacht)	<p>Art. 2 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.</p>								
Bezug	<p>Art. 3 ¹Mit dem Inkasso der Kurtaxe wird Aeschi Tourismus beauftragt.</p> <p>²Der Ertrag der Kurtaxen wird durch Aeschi Tourismus verwaltet und im Sinne von Art. 4 verwendet.</p> <p>³Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages, über das Inkasso und die Verwendung der Kurtaxenerträge von Aeschi Tourismus Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).</p>								
Verwendung	<p>Art. 4 Der Kurtaxenertrag wird für die operativen Geschäfte von Aeschi Tourismus sowie für die Erstellung und den Unterhalt touristischer Anlagen und Einrichtungen verwendet, welche den Gästen zu Gute kommen.</p>								
Bemessung	<p>Art. 5 ¹Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung:</p> <table><tr><td>A für Erwachsene (über 16 Jahre)</td><td>Fr. 2.00 bis 4.00</td></tr><tr><td>B für Kinder von 6 bis 16 Jahren</td><td>Fr. 0.70 bis 2.00</td></tr><tr><td>C für Jugendlager in Begleitung ihrer Leiter (16 - 20 Jahre)</td><td>Fr. 1.55 bis 3.00</td></tr><tr><td>D für Invalide mit Rollstuhl</td><td>gratis</td></tr></table>	A für Erwachsene (über 16 Jahre)	Fr. 2.00 bis 4.00	B für Kinder von 6 bis 16 Jahren	Fr. 0.70 bis 2.00	C für Jugendlager in Begleitung ihrer Leiter (16 - 20 Jahre)	Fr. 1.55 bis 3.00	D für Invalide mit Rollstuhl	gratis
A für Erwachsene (über 16 Jahre)	Fr. 2.00 bis 4.00								
B für Kinder von 6 bis 16 Jahren	Fr. 0.70 bis 2.00								
C für Jugendlager in Begleitung ihrer Leiter (16 - 20 Jahre)	Fr. 1.55 bis 3.00								
D für Invalide mit Rollstuhl	gratis								

2 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:	
E Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 95.00 bis 195.00
F Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr. 190.00 bis 390.00
G Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 280.00 bis 590.00
H Wohnwagen	Fr. 95.00 bis 195.00

3 Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen, nach Anhören von Aeschi Tourismus, fest.

Ausnahmen

Art. 6 1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Aeschi unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

2 Der Gemeinderat ist befugt in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören von Aeschi Tourismus, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Jahrespauschale

Art. 7 1 Eigentümerinnen und Eigentümern, Nutzniesserinnen und Nutzniessern sowie Dauermieterinnen und Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

2 Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

3 Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und -wohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Aeschi stationiert ist.

4 Der Gemeinderat setzt die Pauschalen, nach Anhören von Aeschi Tourismus, fest.

5 Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

6 Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

7 Alle Personen gemäss Absatz 2 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Steuer- Vertreter (Beherberger)

Art. 8 1 Beherberger ist, wer im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

2 Die Beherberger sind Steuervertreter. Sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden von Aeschi Tourismus.

3 Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von letzteren zu entrichtenden Kurtaxen.

Ablieferung

Art. 9 1 Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen.

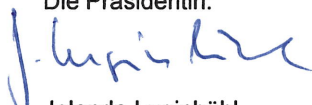
- a) Hotels und Pensionen: Abrechnung monatlich, zahlbar bis zum 30. Tag des Folgemonats
- b) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer: Abrechnung vierteljährlich, zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung
- c) Camping, Schlafen im Stroh, Gruppenunterkünfte: Abrechnung nach Ende der Saison, zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung
- d) Jahrespauschale: zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung

- Veranlagung** **Art. 10** ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ⁴ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein
- Bekanntmachung** **Art. 11** Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.
- Widerhandlungen** **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 5'000. 00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Kant. Beherbergungsabgabe** **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen.
- Inkrafttreten** **Art. 14** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 21. Juni 2002.

Dieses Reglement ist an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 2. Dezember 2016 angenommen worden.

Aeschi, 2. Dezember 2016

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE AESCHI
Die Präsidentin:


Jolanda Luginbühl

Der Sekretär:


Lukas Berger

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2016 bekannt.

Einsprachen: keine

Aeschi, 9. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber


Lukas Berger